



Elektrizitätsgenossenschaft Aristau (Elektra Aristau)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); Zusatz Netzanschluss

(vormals Reglement)

Als Grundlage dient das Basisdokument.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Aristau sind modular aufgebaut. Die einzelnen Zusätze mit den zugehörigen Bestimmungen bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des vereinbarten Vertragsverhältnisses.

Beim Vertragsabschluss der Stromkunden mit der Elektra Aristau erklären diese, die vorliegenden AGB zu kennen bzw. vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die gültigen AGB jederzeit auf der Homepage www.elektra-aristau.ch der Elektra Aristau eingesehen werden.

Allfällige «allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen» oder ähnliche Bestimmungen des Marktkunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Marktkunden und der Elektra Aristau keine Wirkung.

Begriffe

VNB = Verteilnetzbetreiber = **Elektrizitätsgenossenschaft Aristau** (genannt Elektra Aristau)

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 4	Ausbau Verteilnetz	4
2. Kapitel	Netzanschluss	4
Art. 5	Anschlussgesuch und Anschlussvertrag.....	4/5
Art. 6	Besondere Anschlussbedingungen.....	5
Art. 7	Bezugsberechtigte Leistung.....	5
Art. 8	Umfang des Anschlusses	6
Art. 9	Erstellen des Anschlusses	6
Art. 10	Gemeinsamer Anschluss	6
Art. 11	Unterhalt und Änderung des Anschlusses	6/7
Art. 12	Demontage eines Anschlusses.....	7
Art. 13	Hausinstallationen	7
3. Kapitel	Beanspruchung von Raum und Zugang	7
Art. 14	Beanspruchung	7
Art. 15	Zugang	7
Art. 16	Durchleitungsrechte.....	8
4. Kapitel	Finanzierung des Netzanschlusses	8
Art. 17	Netzanschlusskosten.....	8
Art. 18	Netzanschlussbeitrag	8
Art. 19	Netzkostenbeitrag.....	8
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	9
Art. 20	Übergangsbestimmungen.....	9
Art. 21	Inkraftsetzung.....	9
Art. 22	Änderungen der AGB	9

Datenschutz und Geheimhaltung

- a) Elektra Aristau verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- b) Die Mitarbeiter von Elektra Aristau können Informationen über den Kunden und dessen Datenbestände zum Zwecke der Behebung von Störungen, der Bearbeitung von Supportanfragen sowie zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen einsehen. Nicht personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Produkte von Elektra Aristau zu verbessern. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- c) Der Kunde und Elektra Aristau verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen AGB aufrecht.
- d) Soweit Elektra Aristau zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bzgl. Fragen der Haftung, der Geheimhaltung und des Datenschutzes mit Elektra Aristau gleichgestellt. e) Fragen, Hinweise oder Meldungen zum Thema Datenschutz können an folgende Adresse gesendet werden: datenschutz@elektra-aristau.ch.
- e) Elektra Aristau führt kein Profiling durch.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundeigentümer (nachfolgend „Kunde“) und der Elektra Aristau betreffend den Netzanschluss an das Verteilnetz im Netzgebiet der Elektra Aristau mit Anschluss an eine Netzebene 5 und 7.

Art. 2 Definitionen

- 2.1 Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilsnetzes und der Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilsnetz und Hausinstallation.
- 2.2 Als Netzanschlusspunkt gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abgangsklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilsnetz der Elektra Aristau.
- 3.2 Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.3 Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) respektive die netzseitigen Abgangsklemmen, samt Abspannisolatoren und allfälligem Dachständer des Hausanschlusses (bei oberirdischer Zuleitung), stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.4 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der Elektra Aristau.
- 3.5 Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung). Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtigkeit zwischen Kabelschutzrohr und Hausmauer) ist Sache des Kunden. Gilt auch für den Rohr Innenbereich (Kabel).

Art. 4 Ausbau Verteilsnetz

- 4.1 Der Ausbau des Verteilsnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Elektra Aristau erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 4.2 Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die internen Bestimmungen der Elektra Aristau massgebend.

2. Kapitel Netzanschluss

Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

- 5.1 Der Kunde richtet ein Anschlussgesuch an die Elektra Aristau für:
 - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) den Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;

- c) den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der Elektra Aristau;
 - d) temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - e) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV).
- 5.2 Der Kunde oder sein Installateur liefert der Elektra Aristau vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss, insbesondere den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vereinbarter maximaler Strombezug) und die maximale Leitungskapazität.
- 5.3 Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen der Elektra Aristau ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Elektra Aristau abzuschließen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag vorzulegen.

Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen

Die Elektra Aristau kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen festlegen, insbesondere:

- a) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der Elektra Aristau beeinflussen;
- b) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- c) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- d) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- g) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen, namentlich auch bei störenden Oberwellen und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- h) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors ($\cos \phi$);
- i) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- j) zur rationellen Energienutzung;
- k) für die Speicherung von Strom;
- l) für Ladestationen für Elektrofahrzeugen.

Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung

- 7.1 Die maximale bezugsberechtigte Leistung sowie die Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 7.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die Elektra Aristau ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen

eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen über den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

Art. 8 Umfang des Anschlusses

- 8.1 Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlage- teile ab Netzanschlusspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschluss- überstromunterbrecher des Kundenobjekts.
- 8.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.
- 8.3 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Art. 9 Erstellen des Anschlusses

- 9.1 Die Elektra Aristau bestimmt Art und Führung der Leitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.
- 9.2 Die Elektra Aristau bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, die Materialien und Anlagen, den Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, die Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, ebenso die Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt die Elektra Aristau soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.
- 9.3 Das Erstellen der Rohrleitung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten. Der Bau der Anschlussleitung (Kabel) vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch die Elektra Aristau oder dessen Beauftragte. Eine Nutzung der Rohrleitung durch Dritte (z.B. Kommunikations-/TV-Kabel) bedarf der Einverständniserklärung der Elektra Aristau.
- 9.4 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung für den Energiebezug gehen zu Lasten der Elektra Aristau, sofern keine anderslautenden, separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) sowie des maximalen Strombezugs definierenden (Haus-)Anschlusspunktes (z.B. Anschlussüberstromunterbrecher) gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Gemeinsamer Anschluss

- 10.1 Die Elektra Aristau erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder einen ZEV einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet die Elektra Aristau im Einzelfall, ob eine solche Liegenschaft nur mit einem Netzanschluss erschlossen wird.
- 10.2 Bei einem ZEV wird gleichzeitig auch der Standort der Netzübergabemessung festgelegt.
- 10.3 Ungemessene Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen müssen nach Vorgabe der Elektra Aristau erstellt werden (Spannungsabfall). Sämtliche Kosten (Bau und Unterhalt) für diese Leitungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

- 11.1 Die Elektra Aristau ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone gehen Unterhalt und Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu Lasten des Kunden.
- 11.2 Der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des Hausanschlusspunktes (Anschlussüberstromunterbrecher) geht zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Bei gemischt genutzten Anschlussleitungen (Energiebezug und -einspeisung, z.B. Eigenverbrauch, ZEV) werden die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz im Verhältnis der Einspeise- zur Bezugsleistung aufgeteilt.

- 11.4 Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.5 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuherstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.6 Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der Elektra Aristau eines schriftlichen Vertrags.

Art. 12 Demontage eines Anschlusses

- 12.1 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, hat der Kunde dies der Elektra Aristau mindestens 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Elektra Aristau nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.
- 12.2 Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Kunde dies der Elektra Aristau zu melden. Dieser kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden ausser Betrieb setzen, allenfalls auch ganz oder teilweise entfernen.

Art. 13 Hausinstallationen

- 13.1 Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben, zu kontrollieren, zu unterhalten, zu ändern und zu ersetzen.

3. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang

Art. 14 Beanspruchung

- 14.1 Der Kunde stellt der Elektra Aristau den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, Baustromverteiler, etc.), welche für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Die Position der Transformatorstation, der Verteilkabine oder allfällig weiterer Geräte und Anlagen legen die Elektra Aristau und der Kunde gemeinsam fest.
- 14.2 Ebenso stellt der Kunde der Elektra Aristau den notwendigen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), die Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, welche für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.3 Der Kunde duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen der Elektra Aristau sowie bei Freileitungen das betrieblich notwendige Aristau von Bäumen und Sträuchern.

Art. 15 Zugang

- 15.1 Der Kunde gewährt der Elektra Aristau bzw. den kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um die Erstellung, die Montage, die Änderung, die Kontrolle, die Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, den Ersatz und die Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 15.2 Der Elektra Aristau bzw. den kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.
- 15.3 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Art. 16 Durchleitungsrechte

- 16.1 Der Kunde gewährt der Elektra Aristau unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.
- 16.2 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- 16.3 Wird die Transformatorenstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Baute ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers.

4. Kapitel Finanzierung des Netzanschlusses

Art. 17 Netzanschlusskosten

- 17.1 Für die Neuerstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (400V) und Mittelspannungsebene (16 kV) sind der Elektra Aristau die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag. In besonderen Fällen, wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, kann die Elektra Aristau zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.
- 17.2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften dafür solidarisch.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag

- 18.1 Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone umfasst der Netzanschlussbeitrag sämtliche elektrotechnischen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt.
- 18.2 Die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

Art. 19 Netzkostenbeitrag

- 19.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss irgendwelche Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.
- 19.2 Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:
 - a) beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der Elektra Aristau;
bei der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neu beanspruchten Anschlussleistung);
 - b) bei der Wiederinbetriebnahme eines vorbestehenden Netzanschlusses, wobei ein bereits bezahlter Netzkostenbeitrag angerechnet wird, sofern der Anschluss innert zwei Jahren und ab demselben Netzanschlusspunkt erfolgt.
- 19.3 Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

20.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, welche in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

Art. 21 Inkraftsetzung

21.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Elektra Aristau am 3. April 2025 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 15. Juni 1986.

Art. 22 Änderungen der AGB

22.1 Die Elektra Aristau behält sich vor, die AGB jederzeit mit Zustimmung der Generalversammlung zu ändern.

22.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einwendung gegen die eingetretenen Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

Die aktuelle Version der AGB ist jederzeit auf der Homepage der Elektra Aristau unter www.elektra-aristau.ch ersichtlich.